

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software als Dienstleistung von SMATRICS (Österreich) mit Stand 01.06.2022

1. UMFANG UND AUFBAU DIESES VERTRAGS

- 1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für Software als Dienstleistung („SaaS“) gelten für die von SMATRICS (einschließlich sämtlicher verbundener Unternehmen) zur Verfügung gestellten SaaS-Dienste und sind für den Kunden und weitere Nutzer anzuwenden, die vom Kunden einen Zugriff auf die SaaS-Dienste erhalten haben oder die SaaS-Dienste aufgrund einer Nahebeziehung (zum Beispiel aufgrund eines Arbeitsverhältnisses) nutzen („autorisierte Nutzer“).
- 1.2. Die Einzelheiten der SaaS-Dienste sind im Bestellformular oder in sonstigen Vereinbarungen angeführt. Jede Bestellung oder sonstige Vereinbarung stellt einen separaten und verbindlichen Vertrag dar, der den Bedingungen dieser AGB unterliegt.

2. GEWÄHRUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN DES KUNDEN

- 2.1. Gemäß der Bestimmungen und Bedingungen im Bestellformular oder einer sonstigen Vereinbarung gewährt SMATRICS dem Kunden und den autorisierten Nutzern ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Recht, während der Vertragslaufzeit auf die SaaS-Dienste vertragsgemäß zuzugreifen und diese vertragsgemäß zu nutzen.
- 2.2. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für
 - (i) die Prüfung der Eignung der SaaS-Dienste für seine Geschäftszwecke und die autorisierten Nutzer,
 - (ii) die Übereinstimmung des Zugriffs und der Nutzung der SaaS-Dienste des Kunden und der autorisierten Nutzer mit den geltenden Rechtsvorschriften und den vertraglichen Bedingungen.
- 2.3. Der Kunde ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich oder in anderer elektronischer Form durch SMATRICS genehmigt, nicht berechtigt, sein Recht zu lizenzieren, unterlizenzieren, verkaufen, weiterverkaufen, übertragen, abtreten, vertreiben oder anderweitig verwerten, indem er Dritten (außer den autorisierten Nutzern) den Zugang oder die Nutzung zur Verfügung stellt.
- 2.4. Der Kunde ist für sämtliche Nutzungen der SaaS-Dienste durch diejenigen verantwortlich, die über die Anmeldedaten des Kunden Zugriff auf die SaaS-Dienste haben, sowie für die Sicherstellung, dass die autorisierten Nutzer weder Benutzernamen, Passwörter oder andere Zugangsdaten oder Authentifizierungsdetails umgehen oder preisgeben, noch andere Sicherheitsmaßnahmen der SaaS-Dienste beeinflussen oder stören.
- 2.5. Der Kunde muss wirtschaftlich angemessene Sicherheitsstandards für seine Nutzung der SaaS-Dienste sowie der autorisierten Nutzer einhalten. Insbesondere hat der Kunde eine branchenübliche Virenschutzsoftware einzusetzen. Der Kunde hat SMATRICS unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis über eine Verletzung oder eine drohende Verletzung der Bestimmungen dieses Punkts 2 oder über eine Verletzung oder eine drohende Verletzung von Sicherheitsvorschriften, einschließlich des Versuchs eines Dritten, sich unbefugten Zugang zu den für die Bereitstellung der SaaS-Dienste verwendeten Systemen zu verschaffen, erlangt.
- 2.6. Ein Anspruch auf Herausgabe oder Übertragung des Quellcodes besteht nicht. Der Kunde verpflichtet sich, den Quellcode des SaaS-Dienstes nicht zu dekompileieren oder sich anderweitig über den Quellcode Kenntnis zu verschaffen.

3. RECHTE UND PFLICHTEN VON SMATRICS

- 3.1. SMATRICS hat die SaaS-Dienste an den Kunden und die autorisierten Nutzer in Übereinstimmung mit der Bestellung oder der sonstigen Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus stellt SMATRICS dem Kunden und den autorisierten Nutzern technischen Support und Wartungsleistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung oder der sonstigen Vereinbarung zur Verfügung.
- 3.2. SMATRICS ergreift angemessene und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um Kundeninhalte vor zufälligem, unbefugtem oder unrechtmäßigem Zugriff, Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.
- 3.3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass SMATRICS den Zugang und die Nutzung der SaaS-Dienste durch den Kunden und den autorisierten Nutzern analysieren darf, um das Produkt stetig zu verbessern.
- 3.4. Unter Umständen muss SMATRICS Updates oder Änderungen an den SaaS-Diensten vornehmen, die gemäß der Bestellung oder einer sonstigen Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden. SMATRICS ist jedoch nicht berechtigt, Updates oder andere Änderungen derart vorzunehmen, dass
 - (i) die SaaS-Dienste den jeweiligen Leistungsbeschreibungen nicht mehr entsprechen, oder
 - (ii) anderweitig den Umfang oder die Qualität der angebotenen Dienste verringern,

es sei denn, solche Änderungen sind notwendig, damit SMATRICS geltende Rechtsvorschriften einhält.

SMATRICS hat den Kunden in geeigneter Weise im Voraus über geplante Änderungen an den SaaS-Diensten zu benachrichtigen, die einen wesentlichen Einfluss auf den Zugang oder die Nutzung des betreffenden SaaS-Dienstes des Kunden haben.

- 3.5. SMATRICS ist berechtigt, den Zugang oder die Nutzung sämtlicher oder einzelner Teile der SaaS-Dienste des Kunden und/oder der autorisierten Nutzer (zeitweise) zu unterbrechen oder relevante Inhalte des Kunden zu entfernen, wenn
- (i) solch ein Zugang oder solch eine Nutzung oder solch ein Inhalt ein Sicherheitsrisiko für die SaaS-Dienste darstellt, sich negativ auf die SaaS-Dienste auswirkt, die Rechte oder Interessen Dritter verletzt oder auf andere Weise gegen diese verstoßen,
 - (ii) solch ein Zugang oder solch eine Nutzung oder solch ein Inhalt rechtswidrige oder anderweitig untersagte Inhalte oder Aktivitäten umfasst oder SMATRICS einer möglichen Haftung aussetzt, oder
 - (iii) wenn SMATRICS nach geltenden Rechtsvorschriften oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde dazu verpflichtet ist.

Das Recht auf Unterbrechung steht SMATRICS neben dem Recht zur Kündigung gemäß Punkt 14 zu.

- 3.6. SMATRICS ist berechtigt den SaaS-Dienst bei Sicherheits- oder Performanceproblemen zeitweise herunterzufahren oder den Zugang oder die Nutzung sämtlicher oder einzelner Teile und/oder des Kunden oder seiner autorisierten Nutzer zeitweise zu unterbrechen oder relevante Inhalte zu entfernen, um die Sicherheit und Performance des gesamten SaaS Dienstes für andere Nutzer zu gewährleisten.
- 3.7. Falls gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zulässig und unter den gegebenen Umständen nach Ermessen von SMATRICS angemessen, hat SMATRICS den Kunden im Voraus schriftlich über die in den Punkten 3.5 oder 3.6 genannten Unterbrechungen zu benachrichtigen. In einem solchen Fall hat SMATRICS dem Kunden die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen zur Vermeidung einer Unterbrechung zu ergreifen.

4. SERVICE LEVELS FÜR CHARVIS OPERATIONS (CPMS)

- 4.1. SMATRICS hat sämtliche wirtschaftlich angemessenen Bemühungen zu unternehmen, die zumindest die allgemein gültigen Industriestandards erfüllen, um sicherzustellen, dass charVIS Operations dem Kunden 99 % der Zeit in jedem Kalenderjahr zur Verfügung steht. Die Ausfallzeit beträgt daher maximal 1 % der Zeit in jedem Kalenderjahr, wobei eine Notfall-Ausfallzeit und eine geplante Ausfallzeit nicht als Ausfallzeit gelten.
- 4.2. „Ausfallzeit“ bezeichnet die Zeiten, in denen bei einem Server eine mehr als fünf prozentige Benutzerfehlerrate gegeben ist. Benutzerfehler werden unter Verwendung einer Serviceüberwachungssoftware basierend auf Ergebnissen von Ping-Tests, Web-Server-Tests, TCP-Port-Tests und Website-Tests berechnet.
- 4.3. „Notfall-Ausfallzeit“ bezeichnet die Zeiten in denen charVIS Operations kurzfristig nicht verfügbar ist, weil SMATRICS aufgrund einer Risikobewertung zu dem Entschluss gekommen ist, dass eine Schwachstelle einer sofortigen Behebung bedarf.
- 4.4. „Geplante Ausfallzeit“ bezeichnet die Zeiten, in denen charVIS Operations nicht verfügbar ist und bei denen SMATRICS den Kunden fünf (5) Tage vor Beginn dieser Zeiten benachrichtigt. Die geplante Ausfallzeit beträgt nicht mehr als zwölf (12) Stunden pro Kalenderjahr. SMATRICS behält sich das Recht vor, Funktionen und Fehlerbehebungen die kein Ausfallzeiten nach sich ziehen, ohne Benachrichtigung durchzuführen.

5. SERVICE LEVELS DES TECHNISCHEN SUPPORTS

- 5.1. SMATRICS verpflichtet sich, auf Support-Anfragen, die über das Online Support-System von SMATRICS oder an die von SMATRICS kommunizierten Support-E-Mail-Adressen gestellt wurden, innerhalb der Antwortzeit zu antworten.
- 5.2. Die Antwortzeit ist die Zeit, die SMATRICS benötigt, um auf eine Support-Anfrage zu antworten, die durch das Online Support-System von SMATRICS oder an eine von SMATRICS kommunizierte Support-E-Mail-Adresse gestellt wurde. Die Antwortzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde eine Support-Anfrage gestellt hat. Die Antwortzeiten betragen
- (i) bei Support-Anfragen betreffend charVIS Operations-Systemstörungen zwei (2) Stunden und
 - (ii) bei allen anderen Support-Anfragen vierundzwanzig (24) Stunden.
- 5.3. Die Antwortzeiten kommen während der folgenden Arbeitszeiten (werktags) zur Anwendung:
- | | |
|----------------------|----------------------|
| Montag - Donnerstag: | 9:00 Uhr - 17:00 Uhr |
| Freitag: | 9:00 Uhr - 14:00 Uhr |
- 5.4. Eine Anfrage gilt dann als beantwortet, wenn SMATRICS auf die anfängliche Anfrage des Kunden geantwortet hat. Dies kann in Form eines E-Mails oder Telefonanrufes sein, um entweder eine Lösung vorzuschlagen oder um weitere Informationen anzufordern.

- 5.5. Systemstörungen gemäß Punkt 5.2(i) sind Störungen, welche den tatsächlichen Betrieb des Ladenetzes unmöglich machen (z. B. Systemausfall, Störung der Authentifizierung). Störungen der Hardware, des Fahrzeugs, von Drittsystemen des Kunden oder dergleichen sind keine Systemstörungen.

6. UPDATES UND AKTUALISIERUNGEN

- 6.1. SMATRICS entwickelt die SaaS-Dienste laufend weiter. Im Rahmen von Minor Releases werden Bug-Fixes und Verbesserungen der Funktionalitäten eingeführt. Major Releases sind entweder kostenfrei oder kostenpflichtig. Ein Major Release ist insbesondere dann kostenpflichtig, wenn mit diesem Major Release neue Funktionalitäten einhergehen. Im Fall von kostenpflichtigen Major Releases hat der Kunde die Möglichkeit, einen Major Release abzulehnen und somit den SaaS-Dienst in seiner bisherigen Gestalt weiter zu benutzen. Die Inhalte und Zeitintervalle diesbezüglich werden von SMATRICS vorgegeben. SMATRICS hat, außerhalb von gesetzlich verpflichtenden Fällen, keine Pflicht, Minor Releases oder Major Releases bereitzustellen. Die Aktualisierungspflicht gemäß § 7 VGG ist ausgeschlossen.
- 6.2. SMATRICS wird den Kunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Voraussetzungen sowohl über Minor Releases, als auch über Major Releases und gegebenenfalls über dessen Kosten verständigen.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 7.1. Der Kunde hat die in der Bestellung oder die in den sonstigen Vereinbarungen bestimmten Entgelte zu zahlen. Die Entgelte sind in Euro und exklusive sämtlicher anwendbaren Abgaben und Steuern angegeben. Der Kunde trägt alle ihn treffenden Steuern und Abgaben in Zusammenhang mit der Bestellung.
- 7.2. Die Verrechnung der Entgelte beginnt am Tag der (elektronischen) Zusendung der für die Leistungserbringung erforderlichen Zugangsdaten durch SMATRICS an den Kunden oder, sofern ein ladestationsspezifisches Entgelt zu bezahlen ist, mit der Inbetriebnahme. Wenn der Vertrag nicht am ersten Tag eines Monats beginnt, wird das monatliche Entgelte für den ersten Monat anteilmäßig pro Tag, gemessen an einem ganzen monatlichen Entgelt, für den Zeitraum zwischen der Lieferung und dem ersten Tag des Folgemonats in Rechnung gestellt.
- 7.3. Die Rechnungslegung erfolgt monatlich im Folgemonat für den Vormonat. Falls in der Bestellung oder sonstigen Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, sind die Entgelte innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungslegung durch SMATRICS fällig und zahlbar. Die Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail oder per Post zugesendet.
- 7.4. Die Entgelte können von SMATRICS während des Zeitraumes der in diesem Vertrag vereinbarten Mindestvertragslaufzeit (Punkt 14.1) nicht geändert werden. Nach Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit können die Entgelte von SMATRICS, wie unten beschrieben, geändert werden.
- 7.5. SMATRICS ist berechtigt, die Entgelte zu ändern („Preisänderung“). SMATRICS kündigt dem Kunden Preisänderungen drei Monate im Voraus an. Falls der Kunde dieser Preisänderung nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Preisänderung zustimmt, hat SMATRICS das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen.

8. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS VON SMATRICS

- 8.1. SMATRICS (und/oder etwaige Lizenzgeber von SMATRICS) ist Eigentümer sämtlicher Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere sämtlicher Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz und des Markenschutzgesetzes an den vertragsgegenständlichen Leistungen, Systemen, der Software sowie weiteren Inhalten und Materialien, die bei der Bereitstellung der SaaS-Dienste verwendet werden.
- 8.2. Außer den in diesen AGB dem Kunden und den autorisierten Nutzern des Kunden ausdrücklich eingeräumten Rechte gewähren diese AGB dem Kunden oder den autorisierten Nutzern keinerlei Rechte am geistigen Eigentum von SMATRICS (und/oder von etwaigen Lizenzgebern von SMATRICS).

9. INHALTE UND BEREITGESTELLTE DATEN DES KUNDEN

- 9.1. Der Kunde und die autorisierten Nutzer sind für ihre in Verbindung mit der Nutzung der SaaS-Dienste der SMATRICS bereitgestellten Inhalte und Daten ausschließlich und alleine verantwortlich.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1. SMATRICS gewährleistet, dass die SaaS-Dienste in allen wesentlichen Punkten der jeweiligen Bestellung oder der sonstigen Vereinbarung entsprechen.
- 10.2. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel
- (i) in Zusammenhang mit einem nicht-vertragsgemäßem oder nicht den Anweisungen von SMATRICS entsprechenden Zugang oder Nutzung der SaaS-Dienste durch den Kunden oder der autorisierten Nutzer steht;
 - (ii) in Zusammenhang mit einer Modifikationen oder Änderungen an den SaaS-Diensten oder den Systemen, der Software oder anderen darin enthaltenen Inhalten oder Materialien durch den Kunden oder seiner autorisierten Nutzer steht.

- 10.3. SMATRICS haftet nicht für Negativabweichungen von der vertraglich vereinbarten Dienstleistungsqualität („Qualitätsabweichung“) der SaaS-Dienste oder der Service-Levels, die außerhalb des Einflussbereichs von SMATRICS liegen, einschließlich aber nicht begrenzt, auf solche Umstände, die in Verbindung mit der Erfüllung oder der Nichterfüllung von Dienstleistungen Dritter stehen, wie insbesondere von Cloud-Dienstleistern.
- 10.4. Im Falle einer Qualitätsabweichung hat der Kunde SMATRICS nach Feststellung der Qualitätsabweichung unverzüglich, nicht später als vierzehn (14) Tage, schriftlich unter Darlegung der Qualitätsabweichung zu benachrichtigen.
- 10.5. Sollte SMATRICS die Qualitätsabweichung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der in Punkt 10.4 beschriebenen Benachrichtigung durch wirtschaftlich angemessene Bemühungen beheben können, so kann jede Partei die jeweilige von der Qualitätsabweichung betroffene Bestellung oder sonstige Vereinbarung, durch ordentliche Kündigung beenden.
- 10.6. Neben dem Recht auf Kündigung hat vorbehaltlich der Regelungen in Punkt 10.5 keine der Parteien einen Anspruch auf Schadenersatz aufgrund der Qualitätsabweichung der SaaS-Dienste.
- 10.7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Der Kunde trägt die Beweislast für Mängel oder Qualitätsabweichungen .

11. HAFTUNG

- 11.1. Die Haftung von SMATRICS für leichte Fahrlässigkeit ist – sofern gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- 11.2. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit von SMATRICS ist – sofern gesetzlich zulässig – für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen und insgesamt der Höhe nach mit der Auftragssumme beschränkt.
- 11.3. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12. FORDERUNGEN DRITTER

- 12.1. Der Kunde hat SMATRICS und seine verbundenen Unternehmen (i.S.d. § 189a Z 8 UGB) und Lizenzgeber (auf eigene Kosten) gegen Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, die im Zusammenhang mit
 - (i) einer gesetz- oder vorschriftswidrigen oder gegen die Bestimmungen der Bestellung oder sonstiger Vereinbarung schuldhaft verstoßende Nutzung von SaaS-Diensten durch den Kunden oder der autorisierten Nutzer stehen, oder
 - (ii) der Behauptung stehen, dass der Inhalt des Kunden oder der autorisierten Nutzer schuldhaft die Rechte Dritter verletzt, gegen diese verstößt oder sich diese Rechte widerrechtlich angeeignet hat, oder

Das Vorstehende gilt unabhängig davon, ob ein solcher Schaden durch das Verhalten des Kunden oder eines autorisierten Nutzer oder durch das Verhalten eines Dritten, der die Zugangsdaten des Kunden oder eines autorisierten Nutzers verwendet, verursacht wurde, wenn der Kunde oder der autorisierte Nutzer die Zugangsdaten fahrlässig zur Verfügung gestellt oder fahrlässig Zugangsdaten gewählt hat, die leicht zu hacken sind.

13. VERTRAGSSTRAFE

- 13.1. Der Kunde ist für jeden einzelnen Fall der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums von SMATRICS (oder seinen Lizenzgebern, wenn anwendbar) oder der Verletzung der unter Punkt 15 genannten Rechte, zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe von € 50.000,00 verpflichtet.
- 13.2. SMATRICS behält sich vor, weitere Ansprüche geltend zu machen, insbesondere Schadenersatz oder Unterlassung. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell vom Kunden zu leistenden weitergehenden Schadenersatz angerechnet.

14. VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 14.1. Sofern nichts anderes vereinbart, wird der Vertrag mit einer Laufzeit von vierundzwanzig (24) Monate ab Inkrafttreten des Vertrages („Mindestvertragslaufzeit“) abgeschlossen. Nach Ablauf des Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag für eine unbestimmte Zeit, sofern der Vertrag nicht von einer der Parteien gemäß Punkt 14.2 gekündigt wird.
- 14.2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Nach Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden (31. März, 30. Juni, 30. Oktober, 31. Dezember).
- 14.3. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere die beharrliche Verletzung gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags, trotz schriftlicher Mahnung zur Behebung des vertragswidrigen Zustands der anderen Partei.

14.4. Mit dem Wirksamkeitsdatum des Ablaufs oder der Kündigung des Vertragsverhältnisses

- (i) hat der Kunde den Zugang und die Nutzung der SaaS-Dienste zu beenden und sicherzustellen, dass die autorisierten Nutzer ebenso den Zugang und die Nutzung der SaaS-Dienste sofort und endgültig beenden,
- (ii) werden SIM-Karten von SMATRICS deaktiviert.

14.4.1. Gespeicherten Kundendaten werden von SMATRICS unverzüglich gelöscht oder anonymisiert, sofern SMATRICS nicht zur weiteren Verarbeitung berechtigt oder verpflichtet ist. Ebenso veranlasst SMATRICS die Löschung oder Anonymisierung der bei etwaigen Dienstleistungen.

14.5. SMATRICS bietet gegen gesondertes Entgelt Unterstützungsleistungen an, um die ordnungsgemäße Beendigung der Nutzung der SaaS-Dienste durch den Kunden zu erleichtern und/oder den Kunden beim Wechsel zu einem anderen Anbieter zu unterstützen („Demigrationsunterstützung“). Die Modalitäten (insbesondere Umfang und die vom Kunden zu zahlenden Kosten der Demigrationsunterstützungen) sind vom Kunden und SMATRICS gesondert zu vereinbaren. Ohne einer gesonderten Vereinbarung ist SMATRICS nicht zur Leistung von Demigrationsunterstützungen verpflichtet.

14.5.1. Sofern nicht in der gesonderten Vereinbarung anderes vereinbart, verrechnet SMATRICS für die an den Kunden durch SMATRICS erbrachte Demigrationsunterstützung die zu dem Zeitpunkt der Anfrage der Demigrationsunterstützung geltenden Preise.

14.5.2. Sollte die Beendigung des Vertrags aus einem Verschulden des Kunden resultieren, kann SMATRICS von dem Kunden einen angemessenen Vorschuss für die von SMATRICS zu erbringende Demigrationsunterstützung verlangen.

15. VERTRAULICHKEIT

15.1. Jede Partei ist verpflichtet, geheime oder vertrauliche Informationen sowie Materialien, die durch den anderen Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden, streng vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen und Materialien, die von einer Partei im Rahmen des Vertrages oder während der Vertragsanbahnung in mündlicher, schriftlicher, körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form offengelegt werden und nicht öffentlich sowie geschützt sind, ein Betriebsgeheimnis darstellen oder aufgrund ihrer Natur vertraulich zu behandeln sind. Vertrauliche Informationen umfassen auch jegliche Informationen oder Unterlagen, ungeachtet ihrer Form, welche ganz oder teilweise aus den im vorangegangenen Satz beschriebenen Informationen oder Materialien abgeleitet werden.

16. COMPLIANCE, ANTI-KORRUPTION

16.1. Die Parteien bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die Parteien zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance-Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen. Dementsprechend verpflichten sich die Parteien sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw. zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

16.2. Die Parteien erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung des Vertrags bedienen, entsprechend verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken.

17. HÖHERE GEWALT

17.1. Ist / Sind die Vertragspartei(en) vollständig oder teilweise an der Vertragserfüllung aufgrund von höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt (teilweise) nicht erfüllbaren Verpflichtungen, bis die Hindernisse, Fehler oder Störungen sowie deren Folgen behoben sind. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich wechselseitig in geeigneter Form über bekannte Fälle höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Störungen oder Wartungen des Stromnetzes, von Daten- und Telekommunikationsinfrastruktur, behördliche Verfügungen, Pandemien und sonstige Umstände, die von der nicht erfüllenden Vertragspartei nicht zu vertreten sind.

18. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

18.1. SMATRICS ist, unbeschadet des Punktes **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, berechtigt, den Kunden als Referenzkunden zu nennen. Hierzu ist SMATRICS berechtigt, den Namen und das Logo des Kunden zu verwenden. Der Kunde räumt SMATRICS hiermit alle Rechte dazu ein.

18.2. Die Verzögerung oder Unterlassung bei der Ausübung eines einer Partei zustehenden Rechts gilt nicht als Rechtsverzicht dieser Partei.

18.3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Änderungen. Erklärungen des Auftraggebers per E-Mail an die Adresse contact@smatrics.com sowie von SMATRICS an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse erfüllen dieses Schriftformerfordernis. Weiters gilt das Schriftformerfordernis als erfüllt, wenn der Auftraggeber Eingaben via einer von SMATRICS

zur Verfügung gestellten Software an SMATRICS übermittelt und/oder auf einem Touchscreen eines Endgerätes (Smart-Phone, Laptops, etc.) unterfertigt. Die digitalisierte Form der vom Auftraggeber geleisteten Unterschrift und die Reproduktion einer solchen Unterschrift werden vom Auftraggeber als Nachweis seiner Unterschrift anerkannt.

- 18.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine im Erfolg für die Vertragsparteien möglichst nahe kommende rechtsgültige und durchführbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken dieses Vertrages.
- 18.5. SMATRICS ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche aus diesem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 18.6. Der Kunde darf ohne die vorherige schriftliche und ausdrückliche Zustimmung von SMATRICS das Vertragsverhältnis nicht abtreten oder irgendwelche Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses delegieren oder unterlizenzieren. Jeder Versuch, dies unter Verletzung dieser Bestimmung zu tun, ist unwirksam und nichtig. Das Vertragsverhältnis ist für die Parteien und ihre Rechtsnachfolger und zugelassenen Zessionare bindend und wirksam.
- 18.7. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht.
- 18.8. Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen.
- 18.9. Änderung der rechtlichen Situation. Falls sich die rechtliche Situation nach dem Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags für die Bereitstellung der Dienstleistungen durch SMATRICS ändern sollte, werden sich die Parteien bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden, so dass SMATRICS seine vertraglichen Leistungen unter diesen geänderten rechtlichen Bedingungen erbringen kann.